

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 533) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 16. Juli 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Der Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, einem/einer hauptamtlichen und zehn ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.

§ 2 Vertretung der Stadtverordnetenvorsteherin/ des Stadtverordnetenvorstehers

Für die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher werden sechs Vertreterinnen/Vertreter gewählt.

§ 3 Ortsbezirke, Ortsbeiräte

1. Für die Stadtteile Bauerbach, Bortshausen, Cappel, Cyriaxweimar, Dagoberthausen, Dilschhausen, Einhausen, Ginseldorf, Gisselberg, Haddamshausen, Hermershausen, Marbach, Michelbach, Moischt, Ronhausen, Schröck, Wehrda und Wehrshausen werden Ortsbeiräte eingerichtet. Die Stadtteile in den Gemarkungsgrenzen der früher selbständigen Gemeinden gelten als Ortsbezirke i. S. d. § 81 Abs. 1 HGO.
2. Für den Stadtteil Ockershausen wird ein Ortsbeirat eingerichtet.

Als Ortsbezirk Ockershausen gilt i. S. d. § 81 Abs. 1 HGO das Gebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinde Ockershausen. Zusätzlich die Häuser Bachweg 25, 27 und 29 und die Straßen Am grünen Hang, Habichtstalgasse, Karl-Dörbecker-Weg, Konrad-Laucht-Weg, Leopold-Lucas-Straße 3 bis 65, Ockershäuser Allee, Taubenweg, Ziegelstraße, Anne-Frank-Straße, Carl-von-Ossietzky-Straße, Cilly-Schäfer-Straße, Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Edith-Stein-Straße, Elisabeth-von-Thadden-Straße, Georg-Elser-Straße, Hannah-Arendt-Straße, Hedwig-Jahnow-Straße, Jakob-Kaiser-Straße, Luise-Berthold-Straße, Platz der Weißen Rose, Rudolf-Breitscheid-Straße.

3. Für den Stadtteil Richtsberg wird ein Ortsbeirat eingerichtet.

Als Ortsbezirk Richtsberg gilt i. S. d. § 81 Abs. 1 HGO das Gebiet des Stadtteils Richtsberg bestehend aus den Straßen: Am Richtsberg, Beltershäuser Straße, Berliner Straße, Chemnitzer Straße, Damaschkeweg, Dresdener Straße, Eisenacher Weg, Erfurter Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Görlitzer Weg, Greifswalder Weg, In

der Badestube, Jenaer Weg, Karlsbader Weg, Leipziger Straße, Pommernweg, Potsdamer Straße, Rostocker Weg, Sonnenblickallee ab Haus-Nr. 21, Sudetenstraße, Weimarer Weg, Wittenberger Weg.

4. Für den Stadtteil Altstadt wird ein Ortsbeirat eingerichtet.

Als Ortsbezirk Altstadt gilt i. S. d. § 81 Abs. 1 HGO das Gebiet eines abgegrenzten Teils des statistischen Bezirkes „Altstadt“ bestehend aus den Straßen: Am Plan, Augustinergasse, Aulgasse, Barfüßerstraße, Hanno-Drechsler-Platz, Hirschberg, Hofstatt, Jakobsgasse, Krebsgasse, Kugelgasse, Lahntor, Landgraf-Philipp-Straße, Langgasse, Lutherischer Kirchhof, Mainzer Gasse, Markt, Marktgasse, Metzgergasse, Mühlterrasse, Neustadt, Nikolaistraße, Pilgrimstein, Reitgasse, Renthof, Ritterstraße, Rübenstein, Schloß, Schloßsteig, Schloßterrasse, Schneidersberg, Schuhmarkt, Steingasse, Steinweg, Untergasse, Wendelgasse, Wettergasse, Willy-Sage-Platz.

5. Für den Stadtteil Weidenhausen wird ein Ortsbeirat eingerichtet.

Als Ortsbezirk Weidenhausen gilt i. S. d. § 81 Abs. 1 HGO das Gebiet des statistischen Bezirkes „Weidenhausen“ bestehend aus den Straßen: Am Brückchen, Am Erlengraben, Auf dem Wehr, Bei der Hirsenmühle, Braugasse, Elisabeth-Blochmann-Platz, Erlenring, Friedensplatz, Gerbergäßchen, Hahnengasse, Hermann-Cohen-Weg, Jahnstraße, Kappesgasse, Lingelgasse, Löchels Gäßchen, Mariborer Straße, Potiers-Straße, Sfaxer Straße, Sommerbadstraße, Trojedamm, Weidenhäuser Straße.

6. Für den Stadtteil Campusviertel wird ein Ortsbeirat eingerichtet.

Als Ortsbezirk Campusviertel gilt i. S. d. § 81 Abs. 1 HGO das Gebiet des statistischen Bezirkes „Campusviertel“ bestehend aus den Straßen: Anneliese Pohl Allee, Bahnhofstraße, Biegenstraße, Bunsenstraße, Deutschhausstraße, Emil-Mannkopff-Straße, Firmaneiplatz, Firmaneistraße, Furthstraße, Gerhard-Jahn-Platz, Heusingerstraße, Johannes-Müller-Straße, Lahnstraße, Robert-Koch-Straße, Rosenstraße, Savignystraße, Uferstraße, Wolffstraße, Wehrdaer Weg.

7. Für den Stadtteil Südviertel wird ein Ortsbeirat eingerichtet.

Als Ortsbezirk Südviertel gilt i. S. d. § 81 Abs. 1 HGO das Gebiet des statistischen Bezirkes „Südviertel“ bestehend aus den Straßen: Am Grün, Am Kupfergraben, Am Mühlgraben, Am Schwanhof, Auf der Weide, August-Rohde-Straße, Barfüßertor, Bismarckstraße, Dörfflerstraße, Frankfurter Straße, Friedrich-Naumann-Straße, Friedrichsplatz, Friedrichstraße, Gisselberger Straße 1 - 53, Gutenbergstraße, Haspelstraße, Jägerstraße, Kämpfrasen, Liebigstraße, Louisa-Biland-Platz, Radestraße, Schückingstraße, Schulstraße, Schwanallee, Software-Center, Stresemannstraße, Teichwiesenweg, Ubbelohdestraße, Universitätsstraße, Werderstraße, Wilhelmstraße.

8. Für den Stadtteil Waldtal wird ein Ortsbeirat eingerichtet.

Als Ortsbezirk Waldtal gilt i. S. d. § 81 Abs. 1 HGO das Gebiet des statistischen Bezirkes „Waldtal“ bestehend aus den Straßen: Am Dachsbau, Am Rain, Försterweg, Fuchspaß, Ginseldorfer Weg, Sankt-Martin-Straße, Waidmannsweg.

9. Die Aufgaben der Ortsbeiräte richten sich nach den Bestimmungen des § 82 HGO.

10. Der Ortsbeirat besteht in den Stadtteilen

bis zu 500 Einwohnern	aus 3 Mitgliedern,
von 501 - 1000 Einwohnern	aus 5 Mitgliedern,
von 1001 - 2000 Einwohnern	aus 7 Mitgliedern,
über 2000 Einwohnern	aus 9 Mitgliedern.

Maßgebend ist die am 30.06. des einer Kommunalwahl vorhergehenden Jahres vom städtischen Amt für Stadtentwicklung und Statistik festgestellte Einwohnerzahl.

11. Die Stadtverordnetenversammlung erlässt eine für alle Ortsbeiräte geltende Geschäftsordnung.

§ 4 Ausländerbeirat

Ein Ausländerbeirat wird eingerichtet. Er besteht aus 15 Mitgliedern und regelt seine inneren Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Briefwahl im Sinne der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften ist zugelassen.

§ 5 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Marburg finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (GemHVO-Doppik).

§ 6 Entschädigung

1. Die Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige nach § 27 HGO werden in einer besonderen Satzung geregelt.

2. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Bestreitung ihrer Aufwendungen

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) einen Sockelbetrag von mtl. | 500,00 DM bzw. ab 01.01.2002 250,00 Euro |
| b) für jedes Mitglied weitere | 293,00 DM bzw. ab 01.01.2002 160,00 Euro. |

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

1. Die Stadt kann Personen gem. § 28 Abs. 1 HGO das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes.
2. Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt mindestens 20 Jahre als Stadtverordnete, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, kann die Bezeichnung "Stadtälteste"/"Stadtältester" verliehen werden.
3. Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt mindestens 20 Jahre als Mitglied eines Ortsbeirats oder als Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsbeirats“ oder „Ehrenortsvorsteherin/Ehrenortsvorsteher“ verliehen werden. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
4. Ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie zum Ausländerbeirat wählbaren Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt 20 Jahre als Mitglied im Ausländerbeirat ihr Mandat ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ausländerbeirats“ verliehen werden.
5. Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sozialem, kulturellem oder künstlerischem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Medaille der Universitätsstadt Marburg verliehen werden. Grundlage ist die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Universitätsstadt Marburg.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Universitätsstadt Marburg erfolgen – vorbehaltlich Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 – durch kostenfreie Bereitstellung auf der Internetseite www.marburg.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Sie sind unter der Internetadresse <http://marburg.de/amtliche-bekanntmachungen> einsehbar.
2. Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter <http://marburg.de/marburger-ortsrecht> dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung.

Darüber hinaus sind Satzungen und Verordnungen für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung (Montag, Mittwoch, Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr) in Papierform im Zimmer 123, Barfüßerstraße 50, 35037 Marburg, einzusehen. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte ist im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 4 hinzuweisen.

3. Bekanntmachungen in Wahlsachen nach § 67 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) erfolgen nach Maßgabe § 67 Abs. 3 KWG ebenfalls im Internet. Sie werden zusätzlich an einem Bekanntmachungsbrett im Rathaus, Markt 1, Erdgeschoss, 35037 Marburg, ausgehängt.
4. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ unter Angabe der städtischen Internetadresse hingewiesen. In den Fällen des Abs. 3 ist zusätzlich ein Hinweis auf den Ort des Aushangs aufzunehmen.
5. Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen und Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Auslegung erfolgt während den allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum im Stadtbauamt, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, auf die Dauer eines Monats. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung werden Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung durch Abdruck in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ öffentlich bekannt gemacht. Hinweisbekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sind im Sinne der in § 3 BauGB niedergelegten Anforderungen zu erfüllen und ebenfalls in der Oberhessischen Presse abzdrukken.

Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Karten, Plänen oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen und Erläuterungen zu vermerken.

6. Die Abs. 5 und 8 Nr. 2 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.
7. Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Ortsbeiräte sind durch Aushang an der (den) Bekanntmachungstafel(n) im jeweiligen Stadtteil bekanntzugeben. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich von der Ortsvorsteherin/von dem Ortsvorsteher zu bescheinigen.

Abweichend vorgenannter Regelung erfolgen die Bekanntmachungen der Ortsbeiräte in den Stadtteilen Altstadt, Campusviertel, Südviertel, Waldtal und Weidenhausen über das Internet; die Abs. 1 und 4 finden entsprechend Anwendung.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

<u>Stadtteil</u>	<u>Straße(n) in Höhe Grundstück bzw. Hausnummer</u>
Bauerbach	Bauerbacher Straße 29 (Bürgerhaus) Am Wäldchen (Kinderspielplatz) Kirchweg/Ecke Bauerbacher Straße
Bortshausen	Ebsdorferstraße 13 (Bürgerhaus)
Cappel	August-Bebel-Platz 1 (Rathaus) Marburger Straße 9 (Bushaltestelle)

	Marburger Straße 49 (Bushaltestelle) Ronhäuser Straße 13 Sommerstraße 34
Cyriaxweimar	Cyriaxstraße 1 (Mehrzweckhalle)
Dagobertshausen	Dagobertshäuser Straße (Bushaltestelle) Im Dorfe (Richtung Salzköppel)
Dilschhausen	Weitershäuser Straße (Bushaltestelle)
Einhausen	Am Denkmal 8
Ginseldorf	Rinnweg 7 (Bürgerhaus)
Gisselberg	Dorfmitte (altes Backhaus) Ecke Zur Fasanerie/Ahornweg Ecke Gießener Straße/Große Wiese
Haddamshausen	Ecke Haddamshäuser Straße/Lippersbach, Straße Auf der Seite (Nr. 19)
Hermershausen	Herbener Straße 5 (Bürgerhaus)
Marbach	Brunnenstraße 28 (Verwaltungsaußenstelle) Brunnenstraße 13 (Gefrierhaus) Emil-von-Behring-Straße 41 (Bushaltestelle) Emil-von-Behring-Straße (Bushaltestelle Behringwerke) Höhenweg 43 (Kindergarten)
Michelbach	Stümpelstal 1 Ecke Birkenstraße/Grabenstraße
Moischt	Wittelsberger Straße 1 (Kindergarten) Ecke Eulenkopfstraße/Zur Hainbuche Hahnerheide Nr. 11 Eulenkopfstraße 55 (Bürgerhaus)
Ockershausen	Stiftstraße (an der Mauer der Alten Schule) Ockershäuser Allee 15 Herrmannstraße (Einmündungsbereich In der Wann) Zwetschenweg (Einmündungsbereich Wiesenweg) Pavillon Graf-von-Stauffenberg-Straße 22 A Stadtwaldsiedlung, Hannah-Ahrendt-Straße 1
Richtsberg	Friedrich-Ebert-Straße 19 – 27 (Geschäftszentrum) Damaschkeweg 96 (Sozialzentrum BSF) Berliner Straße Einmündung Leipziger Straße Am Richtsberg 66 (Treffpunkt Richtsberg) In der Badestube 39 (Gertrudisheim)

Ronhausen	Oberdorf (Bürgerhaus)
Schröck	Schröcker Straße 29 (Gemeindehaus) Zum Elisabethbrunnen
Wehrda	Freiherr-vom-Stein-Straße 1 (Bürgerhaus) Freiherr-vom-Stein-Straße 26 Wehrdaer Straße 64 Ecke Mengelsgasse/An der Martinskirche (Bushaltestelle) Sachsenring 5
Wehrshausen	Neuhöfe 4

8. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind vollendet:
 - 8.1 In den Fällen der Abs. 1, 3 und Abs. 7 Satz 3 mit dem Ablauf des Tages, an dem die öffentliche Bekanntmachung ins Internet eingestellt wurde (Bereitstellungstag).
 - 8.2 In den Fällen des Abs. 5 mit dem Ablauf des Tages, an dem die Auslegungsfrist endet.
 - 8.3 In den Fällen des Abs. 7 Satz 1 mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln. Der Aushang wird frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen.
9. Kann die nach Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag. In diesem Fall ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 8a

Film- und Tonaufnahmen und "Live-Streaming"

1. Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig.
2. Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können mit Bild und Ton aufgezeichnet und ohne zeitlichen Verzug und ohne nachträgliche inhaltliche Veränderung auf der Internetseite (www.marburg.de) als sogenannter "Live-Stream" der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
3. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die eine Aufzeichnung ihrer Person in der Stadtverordnetenversammlung ablehnen, haben dies dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen für das Live-Streaming so zu gestalten, dass die Rechte des/der widersprechenden Stadtverordneten gewahrt werden.

4. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Marburg vom 29. März 1965 in der Fassung des XVIII. Nachtrages außer Kraft.

Marburg, 21. Juli 1993

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dietrich Möller
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 29.07.1993.
 2. I. Nachtrag - Änderung der §§ 1 und 2 - durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung v. 18.4.1997; veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 28.4.1997, in Kraft getreten am 29.4.1997.
 3. II. Nachtrag - Einfügung des § 4 S. 3 - durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung v. 23.7.1997; veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 28.8.1997, in Kraft getreten am 29.8.1997.
 4. III. Nachtrag - Änderung des § 1 durch Ergebnis des Bürgerentscheids vom 21. September 1997, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 06. Oktober 1997, in Kraft getreten am 07. Oktober 1997.
 5. IV. Nachtrag - Änderung des § 7 durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.1997, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 23.01.1998, in Kraft getreten am 24.01.1998.
 6. V. Nachtrag - Änderung der §§ 3 und 7 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Januar 2000, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 04.02.2000, in Kraft getreten am 05.02.2000.
 7. VI. Nachtrag – Änderung des § 3 Abs. 4 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. August 2000, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 30. 08.2000, in Kraft getreten am 31.08.2000.

8. VII. Nachtrag, - Änderung des § 2 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Mai 2001, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 31.05.2001, in Kraft getreten am 01.06.2001.
9. VIII. Nachtrag, - Änderung des § 5 Abs. 2 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 2001, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 27.10.2001, in Kraft getreten am 01.10.2001.
10. IX. Nachtrag, - Änderung der §§ 3 und 7 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Oktober 2005, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 31.10.2005, in Kraft getreten am 01.11.2005.
11. X. Nachtrag, - Änderung des § 1 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. April 2006, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 05.05.2006, in Kraft getreten am 06.05.2006.
12. XI. Nachtrag, Einfügung des § 5 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. März 2008, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 27.03.2008, in Kraft getreten am 28.03.2008.
13. XII. Nachtrag, Änderung des § 3 Abs. 3 und Einfügung im § 7 die Absätze 3 bis 5 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Februar 2009, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 09.03.2009, in Kraft getreten am 10.03.2009.
14. XIII. Nachtrag, Änderung des § 8 Absätze 1, 3 und 4 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.08.2010, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 04.09.2010, in Kraft getreten am 01.10.2010.
15. XIV. Nachtrag, Änderung des § 1 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. April 2011, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse vom 28.04.2011, in Kraft getreten am 29.04.2011.
16. XV. Nachtrag, Änderung des § 8 und Einfügung des § 8a durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02. November 2012, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 14. November 2012, in Kraft getreten am 15. November 2012.
17. XVI. Nachtrag, Änderung des § 3 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Oktober 2015, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 21. Oktober 2015, in Kraft getreten am 22. Oktober 2015.
18. XVII. Nachtrag, Änderung des § 8 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 4.3 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 2016, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 28. Mai 2016, in Kraft getreten am 29. Mai 2016.
19. XVIII. Nachtrag, Änderung des § 2 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Juni 2016, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 25. Juni 2016, in Kraft getreten am 26. Juni 2016.

20. XIX. Nachtrag, Änderung des § 8 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Januar 2017, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 4. Februar 2017, in Kraft getreten am 15. Februar 2017.